

## **SRH-Kliniken-Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte**

### **(SRH-Kliniken-TV-Ärzte-Entgelt)**

vom: 16. Januar 2024

zwischen der

**SRH Wald-Klinikum Gera GmbH,**

Straße des Friedens 122, 07548 Gera,  
vertreten durch den Geschäftsführer Priv.-Doz. Dr. Uwe Leder,

**SRH Zentralklinikum Suhl GmbH,**

Albert-Schweitzer-Str. 2, 98527 Suhl,  
vertreten durch den Geschäftsführer Priv.-Doz. Dr. Uwe Leder,

**SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach GmbH,**

Guttmannstraße 1, 76307 Karlsbad,  
vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Schwarzer,

**SRH Kurpfalzkrankenhaus Heidelberg GmbH,**

Bonhoefferstraße 5, 69123 Heidelberg,  
vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Stefanie Höger,

**SRH Fachkrankenhaus Neresheim GmbH,**

Kösinger Str. 11, 73450 Neresheim,  
vertreten durch den Geschäftsführer Jens Albat,

**SRH Gesundheitszentrum Bad Wimpfen GmbH,**

Bei der alten Saline 2, 74206 Bad Wimpfen,  
vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Rockenmaier,

**SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH,**

Reinhardsbrunner Str. 17, 99894 Friedrichroda,  
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Carsten Stülzebach,

**SRH Krankenhaus Oberndorf a.N. GmbH,**

Uhlandstraße 2, 78727 Oberndorf a.N.,  
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Andor Toth,

**SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH,**

Hohenzollernstraße 40, 72488 Sigmaringen  
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Jan-Ove Faust

im Übrigen vertreten durch die Gesellschafterin

**SRH Gesundheit GmbH**

Bonhoefferstraße 1, 69123 Heidelberg,  
vertreten durch den Geschäftsführer Werner Stalla

- einerseits -

und dem

**Marburger Bund, Landesverband Baden-Württemberg e.V.,**

Stuttgarter Straße 72, 73230 Kirchheim unter Teck,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch die Geschäftsführerin Sandra Bigge

sowie dem

**Marburger Bund, Landesverband Thüringen e. V.,**

Damaschkestr. 25, 99096 Erfurt,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den Geschäftsführer Henning Haslbeck

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Vergütung.....	4
§ 3	Stufenlaufzeiten .....	4
§ 4	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit.....	6
§ 5	Jubiläum .....	10
§ 6	Ausschlussfrist.....	10
§ 7	Tarifkollisionsschutz.....	11
§ 8	Salvatorische Klausel.....	11
§ 9	Laufzeit & Sonstiges.....	11
	Anlage 1 Entgelttabelle (brutto) (ab 1. Oktober 2023) .....	14
	Anlage 1 Entgelttabelle (brutto) (ab 1. April 2024) .....	15
	Anlage 1 Entgelttabelle (brutto) (ab 1. Oktober 2024) .....	16
	Anlage 1 Entgelttabelle (brutto) (ab 1. Juni 2025) .....	17

## **§ 1 Geltungsbereich**

- a) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärztinnen und Ärzte an den Akutkliniken der SRH Gesundheit GmbH, die Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

Die Akutkliniken der SRH Kliniken werden einzelvertraglich diesen Tarifvertrag den Ärztinnen und Ärzten, die nicht Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft sind, anbieten.

- b) Der Tarifvertrag gilt nicht für
- a. Cheförzinnen und Cheförzte (leitende Ärzte)
  - b. Ärztinnen und Ärzte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä3 Stufe 4, bzw. Ä4, in der Entgelttabelle als AT (außertariflich) bezeichnet, hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten.

## **§ 2 Vergütung**

- ( 1 ) Die Entgelttabelle ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Tarifvertrages.
- ( 2 ) Die in diesem Tarifvertrag genannten und in der Anlage ausgewiesenen Entgeltbeträge beziehen sich jeweils auf vollzeitbeschäftigte Ärzte und Ärztinnen.
- ( 3 ) Funktionsoberarzt: Ein Facharzt führt aufgrund seiner Spezialisierung eine besondere Diagnostik verantwortlich und selbständig in einem Funktionsbereich durch. Für diese Tätigkeit erhält der Facharzt in dessen jeweiligen Stufe eine monatliche Zulage in Höhe von 300,00 Euro brutto. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag.

## **§ 3 Stufenlaufzeiten**

- ( 1 ) Die Klammereintragungen in der Entgelttabelle stellen die jeweiligen Verweildauern in den entsprechenden Stufen dar.
- ( 2 ) Wird eine Ärztin/ ein Arzt, die/ der in der Entgeltgruppe Ä2 eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist, in die Entgeltgruppe Ä3 höhergruppiert und der Stufe 1 zugeordnet, erhält die Ärztin/ der Arzt so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä2 Stufe 6, bis sie/er Anspruch auf ein Entgelt hat, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä2 Stufe 6 übersteigt.
- ( 3 ) Die Eingruppierung in die Ä 1 Stufe 6 erfolgt auf Antrag der Ärztin/ des Arztes nach 5 Jahren in der Ä 1, sofern die Ärztin/ der Arzt sich aktuell in der Facharztweiterbildung befindet. Wird die Weiterbildung innerhalb der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung für den einzelnen Weiterbildungsgang vorgesehenen Mindestweiterbildungszeit zuzüglich einer Karenzzeit von 12 Monaten nicht abgeschlossen, erfolgt eine Rückstufung in die Ä 1 Stufe 5. Bei der Berechnung der Karenzzeit werden folgende Zeiten nicht berücksichtigt:
1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Verkürzung der Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind;

2. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Verkürzung der Arbeitszeit für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland;
3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes;
4. Zeiten eines Grundwehr- und Zivildienstes;
5. Zeiten einer Voll- oder Teilfreistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Betriebsrat oder der Schwerbehindertenvertretung;
6. Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht;
7. Zeiten eines bezahlten Urlaubs;
8. Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor Antritt schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt hat.

**[Absatz 3 und 4 ab 1. Mai 2024:]**

- ( 3 ) Wird eine Ärztin/ein Arzt, die/der in der Entgeltgruppe Ä2 eingruppiert ist und die Funktionsoberarztzulage erhält, in die Entgeltgruppe Ä3 höhergruppiert und der Stufe 1 oder der Stufe 2 zugeordnet, erhält die Ärztin/der Arzt die Funktionsoberarztzulage solange, bis das Tabellenentgelt in Ä3 das Tabellenentgelt in Ä2 samt Funktionsoberarztzulage übersteigt, welche bei Verbleib in Ä2 zugestanden hätten. Absatz 2 findet bei einer Ärztin/einem Arzt, die/der in der Entgeltgruppe Ä2 eingruppiert und der Stufe 6 zugeordnet ist, zusätzlich Anwendung.
- ( 4 ) Die Eingruppierung in die Ä 1 Stufe 6 erfolgt auf Antrag der Ärztin/ des Arztes nach 5 Jahren in der Ä 1, sofern die Ärztin/ der Arzt sich aktuell in der Facharztweiterbildung befindet. Wird die Weiterbildung innerhalb der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung für den einzelnen Weiterbildungsgang vorgesehenen Mindestweiterbildungszeit zuzüglich einer Karenzzeit von 12 Monaten nicht abgeschlossen, erfolgt eine Rückstufung in die Ä 1 Stufe 5. Bei der Berechnung der Karenzzeit werden folgende Zeiten nicht berücksichtigt:
1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Verkürzung der Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt worden sind;
  2. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Verkürzung der Arbeitszeit für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Ausland;
  3. Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes;
  4. Zeiten eines Grundwehr- und Zivildienstes;
  5. Zeiten einer Voll- oder Teilfreistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben im Betriebsrat oder der Schwerbehindertenvertretung;
  6. Zeiten einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht;
  7. Zeiten eines bezahlten Urlaubs;
  8. Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor Antritt schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt hat.

Eine Rückstufung nach Satz 2 und 3 setzt voraus, dass die Weiterbildungsbefugte/der Weiterbildungsbefugte der Ärztin/dem Arzt tatsächlich ermöglicht hat, die erforderlichen Weiterbildungsinhalte in der Mindestweiterbildungszeit zuzüglich der Karenzzeit nach Satz 2 und 3 zu absolvieren und die Ärztin/der Arzt die nicht fristgerechte Erfüllung selbst zu vertreten hat. Die Voraussetzungen nach Satz 4 hat der Arbeitgeber nachzuweisen.

#### **§ 4 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit**

( 1 ) Die Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen je Stunde

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Überstunden   | 15 v.H.,  |
| b) für Sonntagsarbeit  | 25 v.H.,  |
| c) bei Feiertagsarbeit   |           |
| - ohne Freizeitausgleich   | 150 v.H., |
| - mit Freizeitausgleich  | 50 v.H.,  |
| d) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr | 50 v.H.,  |
| e) für Nachtarbeit   | 20 v.H.,  |
| f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr                       | 25 v.H.,  |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Tabellenentgelts.

Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstaben c), d) und f) sowie beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstaben e) und f) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. Auf Wunsch der Ärzte können, soweit die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vohundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt und ausgeglichen werden. Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

( 2 ) Bei arbeitgeberseitig veranlassten Dienstplanänderungen mit einer Vorankündigungsfrist von 7 Tagen oder weniger erhält die Ärztin/der Arzt für die Übernahme eines mindestens 8 Stunden dauernden Dienstes (Regeldienst, Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst, Schichtdienst, Wechselschichtdienst) eine Sachprämie i.H. von 10 € am Montag bis Freitag sowie 20 € an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Wird die monatliche Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge überschritten, übernimmt der Arbeitgeber die Pauschalversteuerung für den gesamten Betrag.

#### Protokollerklärung zu Absatz 2

Die Sachprämie wird derzeit analog zur KBV für den nichtärztlichen Dienst „Einspringen aus dem Frei“ als Gutschrift auf einer „Edenred-Karte“ gewährt. Sofern durch eine Änderung der

KBV eine für die Ärzte kollektiv günstigere Regelung erzielt wird, gilt einheitlich diese günstigere Regelung (Öffnungsklausel). Bei Beendigung der KBV verpflichten sich die Tarifparteien, eine wirkungsgleiche tarifliche Lösung zu vereinbaren und unverzüglich in Verhandlungen hierüber einzutreten.

- ( 3 ) Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

<b>Stufe</b>	<b>Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes</b>	<b>Bewertung als Arbeitszeit</b>
I	0 bis 25 v.H.	65 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	95 v.H.

Das Entgelt zum Zwecke der Entgeltberechnung der als Arbeitszeit gewerteten Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach dem auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Tabellenentgelts.

Die Ärzte erhalten zusätzlich zum Bereitschaftsdienstentgelt Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen für jede Stunde des Bereitschaftsdienstes

- |  |           |
|--|-----------|
| a) an Feiertagen   | 25 v.H.,  |
| b) am 24. und 31. Dezember jeweils ab 14 Uhr   | 25 v.H.,  |
| c) am Wochenende   | 25 v.H.,  |
| d) in den Nachtstunden (21 Uhr bis 06 Uhr)   | 15 v.H.,  |
| e) ab der 100. Bereitschaftsdienststunde im Monat                                      | 2,5 v.H., |
| f) bei einem Beschäftigungsumfang  |           |
| — über 80 % für den 6. und 7. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat                     |           |
| — bis einschl. 80 % für den 5. und 6. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat             |           |
| — bis einschl. 50 % für den 4. und 5. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat             |           |
| — bis einschl. 30 % für den 3. und 4. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat             | 10 v.H.,  |
| g) bei einem Beschäftigungsumfang  |           |
| — über 80 % für den 8. und jeden weiteren Bereitschaftsdienst im Kalendermonat         |           |
| — bis einschl. 80 % für den 7. und jeden weiteren Bereitschaftsdienst im Kalendermonat |           |
| — bis einschl. 50 % für den 6. und jeden weiteren Bereitschaftsdienst im Kalendermonat |           |
| — bis einschl. 30 % für den 5. und jeden weiteren Bereitschaftsdienst im Kalendermonat | 20 v.H.   |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Tabellenentgelts.

Diese Zeitzuschläge können nicht in Freizeit abgegolten werden. Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Bereitschaftsdienste nach Buchstaben a) bis c) sowie beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen für Bereitschaftsdienste nach Buchstaben c) und d) wird für die jeweilige Stunde nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit werden Zeitzuschläge nach Absatz 1 nicht gezahlt. Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Falle der Faktorisierung im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden. Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. Wird aufgrund einer Analyse nachträglich die Änderung einer Bereitschaftsdienststufe festgestellt, so wird rückwirkend ab dem ersten Tag des Nachweises die Stufe mit der entsprechenden Bewertung angepasst.

- ( 4 ) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird jede angefangene Stunde auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. Wird Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft nicht vor Ort im Betrieb, sondern am Aufenthaltsort telefonisch oder mittels technischer Einrichtung erbracht, wird die Arbeitsleistung für jede einzelne Inanspruchnahme auf eine Viertelstunde gerundet. Die Summe dieser Arbeitsleistungen wird nicht mehr gerundet. und mit dem Entgelt für Überstunden bezahlt. Sofern mindestens eine Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft stattgefunden hat, wird mindestens eine Stunde als Arbeitsleistung gezahlt. Seitens des Arztes/ der Ärztin ist ein Zeitnachweis zu führen.
- Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. Eine stundenweise Rufbereitschaft liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

**[Absatz 4 ab 1. Mai 2024:]**

- ( 4 ) Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird jede angefangene Stunde auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. Wird Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft nicht vor Ort im Betrieb, sondern am Aufenthaltsort telefonisch oder mittels technischer Einrichtung erbracht, wird die Arbeitsleistung für jede einzelne Inanspruchnahme auf eine Viertelstunde gerundet. Die Summe dieser Arbeitsleistungen wird nicht mehr gerundet. Die Summe wird mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. Sofern mindestens eine Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft stattgefunden hat, wird mindestens eine Stunde als Arbeitsleistung gezahlt. Seitens des Arztes/ der Ärztin ist ein Zeitnachweis zu führen.
- Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. Eine stundenweise Rufbereitschaft liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.

Die Ärzte erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Satz 1 bis 12 bei einem Beschäftigungsumfang



- über 80 % für die 13., 14., 15. Rufbereitschaft im Kalendermonat
- bis einschl. 80 % für die 10., 11., 12. Rufbereitschaft im Kalendermonat
- bis einschl. 50 % für die 8., 9., 10. Rufbereitschaft im Kalendermonat
- bis einschl. 30 % für die 5., 6., 7. Rufbereitschaft im Kalendermonat

einen Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts nach Satz 1 bis 12. Der Zuschlag nach Satz 13 erhöht sich in Dreierschritten um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. Die jeweilige Rufbereitschaft wird dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. Bei Ärzten, die im Kalendermonat sowohl Rufbereitschaft als auch Bereitschaftsdienst leisten, wird für die Berechnung der Anzahl an Rufbereitschaften nach Satz 13 und 14 ein Bereitschaftsdienst als zwei Rufbereitschaften gewertet. Die Abgeltung der Bereitschaftsdienste erfolgt durch das Bereitschaftsdienstentgelt und Zeitzuschläge nach Absatz 3.

- ( 5 ) Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine monatliche Wechselschichtzulage in Höhe von 10% des individuellen monatlichen Tabellenentgelts.

Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten pro Stunde eine Wechselschichtzulage von 10% des auf eine Stunde entfallenden Anteils des individuellen Tabellenentgelts.

Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 80,- € brutto monatlich. Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,48 € brutto pro Stunde.

- ( 6 ) Rettungsdienstpauschale: Für jeden Einsatz im Rettungsdienst gemäß SRH-Kliniken-TV-Ärzte-Mantel während eines dienstplanmäßig vorgesehenen Bereitschaftsdienstes erhalten Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 20,- € brutto.

**[Absatz 7 und Protokollerklärungen zu Absatz 4 und 7 ab 1. Mai 2024:]**

- ( 7 ) Für Vollarbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, die in Abweichung von § 7 Absatz 1 Satz 3 SRH-Kliniken-TV-Ärzte-Mantel an einem 3. Wochenende oder weiteren Wochenenden im Kalendermonat erbracht werden, erhalten Ärzte zusätzlich Zuschläge für jeden einzelnen Dienst

a) in der Vollarbeit

- Entgeltgruppe Ä1: 50 € brutto
- Entgeltgruppe Ä2: 70 € brutto
- Entgeltgruppe Ä3: 80 € brutto
- Entgeltgruppe Ä4: 90 € brutto

b) im Bereitschaftsdienst

- Entgeltgruppe Ä1: 50 € brutto
- Entgeltgruppe Ä2: 70 € brutto
- Entgeltgruppe Ä3: 80 € brutto
- Entgeltgruppe Ä4: 90 € brutto

c) in der Rufbereitschaft

- Entgeltgruppe Ä1: 20 € brutto
- Entgeltgruppe Ä2: 25 € brutto
- Entgeltgruppe Ä3: 30 € brutto

— Entgeltgruppe Ä4: 35 € brutto.

Die Zuschläge erhöhen sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt.

#### Protokollerklärungen zu Absatz 4 und 7:

1. Eine Rufbereitschaft umfasst maximal die Zeitspanne von 24 Stunden.
2. Das Entgelt nach Absatz 4 Satz 1 bis 12 für die jeweilige grenzüberschreitende Rufbereitschaft umfasst die Pauschale (Satz 1 bis 3, 10 bis 12) sowie das gesamte Entgelt für die Arbeitsleistung innerhalb der jeweiligen Rufbereitschaft (Satz 4 bis 9).
2. Beispielhafte Staffelung des Zuschlags bei einem Beschäftigungsumfang über 80 % zur Erläuterung von Absatz 4 Satz 13 und 14:
  - 13., 14., 15. Rufbereitschaft: Zuschlag von 10 v.H. je Dienst
  - 16., 17., 18. Rufbereitschaft: Zuschlag von 20 v.H. je Dienstusw.
3. Beispiel zur Erläuterung von Absatz 4 Satz 16:

Ein Arzt mit einem Beschäftigungsumfang über 80 % leistet im Kalendermonat zunächst 3 Bereitschaftsdienste, im Anschluss 7 Rufbereitschaften je 16 Stunden, dann eine Rufbereitschaft à 24 Stunden und noch einen Bereitschaftsdienst. Die 4 Bereitschaftsdienste werden als 8 Rufbereitschaften gewertet, so dass mit 16 Rufbereitschaften zu rechnen ist. Der Arzt erhält chronologisch entsprechend ihrer Ableistung für die 5. (rechnerisch 13., 16 h), 6. (rechnerisch 14., 16 h), 7. (rechnerisch 15., 16 h) Rufbereitschaft je einen Zeitzuschlag von 10 v.H. und für die 8. (rechnerisch 16., 24 h) Rufbereitschaft einen Zeitzuschlag von 20 v.H. des jeweiligen Entgelts nach Satz 1 bis 12.
4. Ein Zuschlag nach Absatz 7 wird auch gelöst, wenn der einzelne Dienst ungeplant durch Mehrarbeit/Überstunden oder dienstplanmäßig in das Wochenende hineinragt oder der einzelne Dienst lediglich vor Montag 6:00 Uhr beginnt und aus dem Wochenende herausragt.

### **§ 5 Jubiläum**

Bei Vollendung der 20-, 30- und 40-jährigen Betriebszugehörigkeit werden die Ärzte und Ärztinnen geehrt. Sie erhalten folgende Prämien brutto für:

— 20 Jahre Betriebszugehörigkeit	300,- €,
— 30 Jahre Betriebszugehörigkeit	500,- €,
— 40 Jahre Betriebszugehörigkeit	700,- €.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die anteilige Prämie.

### **§ 6 Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung aus.

## **§ 7 Tarfkollisionsschutz**

Die unterzeichnenden SRH Kliniken verpflichten sich, den jeweils nächsten gekündigten Entgelt- und/ oder Manteltarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte mit dem Marburger Bund zu verhandeln. Im Fall der Überschneidung der Geltungsbereiche oder Regelungen des SRH-TV-Ärzte-Mantel bzw. SRH-TV-Ärzte-Entgelt mit anderen bei SRH gültigen Tarifverträgen anderer Gewerkschaften, wenden die unterzeichnenden SRH Kliniken für die Ärztinnen und Ärzte die mit dem Marburger Bund abgeschlossenen Tarifverträge an. Zur rechtlichen Sicherstellung wird folgendes vereinbart:

- a. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (RN 178 ff.) vereinbaren die Tarifvertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a TVG (Verdrängung von Tarifverträgen) nicht eintreten.
- b. Für die Laufzeit dieser Vereinbarung erklären die Tarifvertragsparteien, keinen Antrag gem. §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen.
- c. Sollten durch eine Änderung der Rechtslage die vorstehenden Regelungen undurchführbar oder erheblich eingeschränkt werden, besteht ein Recht auf außerordentliche Kündigung dieser Regelungen. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall zu Verhandlungen über eine wirkungsgleiche Vereinbarung.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden – gegebenenfalls in der gebührenden Form – die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit welcher der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

## **§ 9 Laufzeit & Sonstiges**

- ( 1 ) Dieser Tarifvertrag ersetzt den SRH-Kliniken-TV-Ärzte-Entgelt vom 15. März 2022 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 22.03.2023 und tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.
- ( 2 ) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Schluss eines Quartals schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 30. Juni 2025.
- ( 3 ) Für die SRH Gesundheitszentrum Bad Wimpfen GmbH, SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda GmbH, SRH Krankenhaus Oberndorf a.N. GmbH, SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH bleiben die Regelungen der jeweiligen Überleitungstarifverträge unberührt:
  - SRH-Kliniken-TV-ÜGBW vom 20.05.2014
  - SRH-TV-KWF-Bezug vom 17.04.2015
  - SRH-TV-Ärzte-KOB-Bezug vom 01.01.2015
  - SRH-SIG-Ü-TV-Ärzte vom 26.07.2016.

**Für die SRH Gesundheit GmbH**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Werner Stalla  
Geschäftsführer

**Für die Kliniken der SRH**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Priv.-Doz. Dr. Uwe Leder  
Geschäftsführer  
SRH Wald-Klinikum Gera GmbH

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Priv.-Doz. Dr. Uwe Leder  
Geschäftsführer  
SRH Zentralklinikum Suhl GmbH

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Jörg Schwarzer  
Geschäftsführer  
SRH Klinikum Karlsbad-Langensteinbach GmbH

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Dr. Stefanie Höger  
Geschäftsführerin  
SRH Kurpfalzkrankenhaus Heidelberg GmbH

**Für den Marburger Bund**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Sandra Bigge  
Geschäftsführerin  
MB Landesverband Baden-Württemberg e.V.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Henning Haslbeck  
Geschäftsführer  
MB Landesverband Thüringen e.V.

---

Ort, Datum

---

Jens Albat  
Geschäftsführer  
SRH Fachkrankenhaus Neresheim GmbH

---

Ort, Datum

---

Klaus Rockenmaier  
Geschäftsführer  
SRH Gesundheitszentrum Bad Wimpfen GmbH

---

Ort, Datum

---

Dr. Carsten Stülz bach  
Geschäftsführer  
SRH Krankenhaus Waltershausen-Friedrichroda  
GmbH

---

Ort, Datum

---

Dr. Andor Toth  
Geschäftsführer  
SRH Krankenhaus Oberndorf a.N. GmbH

---

Ort, Datum

---

Dr. Jan-Ove Faust  
Geschäftsführer  
SRH Kliniken Landkreis Sigmaringen GmbH

**Anlage 1 Entgelttabelle (brutto) (ab 1. Oktober 2023)**

Bezeichnung	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt (Ä1)	4.932 €  (12 Monate)	5.209 €  (12 Monate)	5.410 €  ( 12 Monate)	5.759 €  ( 12 Monate)	6.172 €	6.292 €  § 3 (3)
Facharzt (Ä2)	6.509 €  ( 36 Monate)	7.053 €  ( 36 Monate)	7.532 €  ( 24 Monate)	7.813 €  ( 24 Monate)	8.087 €  ( 24 Monate)	8.358 €
Oberarzt (Ä3)	8.152 €  ( 36 Monate)	8.631 €  ( 36 Monate)	9.204 €  ( 36 Monate)	9.230 €	AT	
Chefarztstell- vertreter (Ä4)	9.590 €  ( 36 Monate)	10.077 €  oder AT				

## Anlage 1 Entgelttabelle (brutto) (ab 1. April 2024)

Bezeichnung	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt ( Ä1 )	5.079,96 € ( 12 Monate )	5.365,27 € ( 12 Monate )	5.572,30 € ( 12 Monate )	5.931,77 € ( 12 Monate )	6.357,16 €	6.480,76 € § 3 (4)
Facharzt ( Ä2 )	6.704,27 € ( 36 Monate )	7.264,59 € ( 36 Monate )	7.757,96 € ( 24 Monate )	8.047,39 € ( 24 Monate )	8.329,61 € ( 24 Monate )	8.608,74 €
Oberarzt ( Ä3 )	8.396,56 € ( 36 Monate )	8.889,93 € ( 36 Monate )	9.480,12 € ( 36 Monate )	9.506,90 €	AT	
Chefarztstell- vertreter ( Ä4 )	9.877,70 € ( 36 Monate )	10.379,31 € ab 1. Mai 2024: 10.479,31 € oder AT				

## Anlage 1 Entgelttabelle (brutto) (ab 1. Oktober 2024)

Bezeichnung	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt (Ä1)	5.232,36 € (12 Monate)	5.526,23 € (12 Monate)	5.739,47 € (12 Monate)	6.109,72 € (12 Monate)	6.547,87 €	6.675,18 € § 3 (4)
Facharzt (Ä2)	6.905,40 € (36 Monate)	7.482,53 € (36 Monate)	7.990,70 € (24 Monate)	8.288,81 € (24 Monate)	8.579,50 € (24 Monate)	8.867,00 €
Oberarzt (Ä3)	8.648,46 € (36 Monate)	9.156,63 € (36 Monate)	9.764,52 € (36 Monate)	9.792,11 €	AT	
Chefarztstellvertreter (Ä4)	10.174,03 € (36 Monate)	10.793,69 € oder AT				



## Anlage 1 Entgelttabelle (brutto) (ab 1. Juni 2025)

Bezeichnung	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Arzt ( Ä1 )	5.389,33 € (12 Monate)	5.692,01 € (12 Monate)	5.911,65 € ( 12 Monate)	6.293,01 € ( 12 Monate)	6.744,31 €	6.875,44 € § 3 (4)
Facharzt ( Ä2 )	7.112,56 € ( 36 Monate)	7.707,00 € ( 36 Monate)	8.230,42 € ( 24 Monate)	8.537,48 € ( 24 Monate)	8.836,88 € ( 24 Monate)	9.133,01 €
Oberarzt ( Ä3 )	8.907,91 € ( 36 Monate)	9.431,33 € ( 36 Monate)	10.057,46 € ( 36 Monate)	10.085,87 €	AT	
Chefarztstell- vertreter ( Ä4 )	10.479,25 € ( 36 Monate)	11.117,50 € oder AT				